HESSISCHER LANDTAG

25.01.2018

Große Anfrage

der Abg. Faulhaber (DIE LINKE) und Fraktion betreffend herkunftssprachlicher Unterricht in Hessen

Seit dem Schuljahr 1999/00 werden in Hessen Stellen von Lehrkräften aus dem Bereich des herkunftssprachlichen Unterrichts nach deren Ausscheiden aus dem aktiven Dienst nicht neu besetzt. Der Unterricht geht in der Folge auf die Herkunftsländer über, sofern diese bereit sind, Lehrkräfte zu entsenden. War der muttersprachliche zunächst Pflichtunterricht, wird er seit dem Schuljahr 2000/01 nur noch als Wahlunterricht ohne Versetzungsrelevanz angeboten.

Zwar behaupteten die Regierungsfraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen in ihrem Regierungsprogramm vom 23.12.2013, die Mehrsprachigkeit von Kindern mit Migrationshintergrund "als Wert" anzusehen und den Kompetenzerwerb in der Herkunftssprache "für wichtig" zu erachten. Gleichwohl zieht sich das Land beim herkunftssprachlichen Unterricht immer weiter aus der Verantwortung zurück.

Herkunftssprachlichen Unterricht in Türkisch etwa erteilten im Schuljahr 2016/17 nur noch 55 Lehrkräfte in Diensten des Landes Hessen, während bereits 45 Lehrkräfte im Auftrag des türkischen Bildungsministeriums tätig waren (vgl. Drucksache 19/4238).

Wir fragen die Landesregierung:

- 1. Wie viele Lehrkräfte erteilten seit dem Schuljahr 1998/99 herkunftssprachlichen Unterricht? Bitte nach Schuljahren und Sprachen aufschlüsseln sowie angeben, wie viele Lehrkräfte jeweils in Verantwortung Hessens bzw. des Herkunftslandes tätig waren/sind.
- Wie viele Schülerinnen und Schüler nahmen seit dem Schuljahr 1998/99 am herkunftssprachlichen Unterricht teil? Bitte nach Schuljahren und Sprachen aufschlüsseln sowie angeben, wie viele von Lehrkräften in Verantwortung Hessens bzw. des Herkunftslandes unterrichtet wurden/werden.
- 3. Auf welcher Rechtsgrundlage wird der herkunftssprachliche Unterricht erteilt und welche wesentlichen rechtlichen Änderungen erfolgten seit dem Schuljahr 1998/99?
- 4. In welchen Fällen werden seitens der diplomatischen oder konsularischen Vertretung Dritte wie z.B. Vereine mit der Unterrichtung beauftragt und um welche handelt es sich im laufenden Schuljahr?
- 5. In welchen Sprachen bzw. an welchen Standorten ist der herkunftssprachliche Unterricht kostenpflichtig und wie hoch sind die Kosten jeweils?
- 6. Wie bewertet die Landesregierung die Erhebung von Unterrichtsgebühren im Hinblick auf das Gebot der Unterrichtsgeldfreiheit in § 3 Abs. 11 des Hessischen Schulgesetzes?
- 7. Aus welchem Grund wird nur der herkunftssprachliche Unterricht auf Polnisch und Arabisch in Verantwortung des Landes Hessen angeboten?
- 8. Müssen Teilnehmer des herkunftssprachlichen Unterrichts Lernmittel auf eigene Kosten anschaffen und wie verhält sich eine solche Praxis im Hinblick auf die Lernmittelfreiheit?
- 9. Wie viele teilnehmende Schülerinnen und Schüler sind für die Einrichtung des herkunftssprachlichen Unterrichts erforderlich?
- 10. Besteht bei Erreichen einer Mindestgruppengröße Anspruch auf ein Angebot im herkunftssprachlichen Unterricht?

- 11. Wird der herkunftssprachliche Unterricht auch stufenübergreifend angeboten und wie viele Schulstufen werden maximal zu einer Unterrichtsgruppe zusammengefasst?
- 12. Wie wird der herkunftssprachliche Unterricht bei der Stundenplangestaltung berücksichtigt?
- 13. Wie wird die durch die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht einhergehende größere Belastung der Schülerinnen und Schüler ausgeglichen? Welche Möglichkeiten insbesondere bei der Stundenplangestaltung bestehen, diese Mehrbelastung zu verringern?
- 14. Wie viele Schülerinnen und Schüler, die nicht über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, haben im vergangenen sowie im aktuellen Schuljahr von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf Antrag die Herkunftssprache als Pflichtfremdsprache anerkennen zu lassen? Welche Sprachen wurden dabei gewählt?
- 15. Wie werden Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrerinnen und Lehrer auf diese in § 54 Abs. 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses geregelte Möglichkeit aufmerksam gemacht?
- 16. Nach welchen Kriterien wird das Lehrpersonal für den herkunftssprachlichen Unterricht, der in Verantwortung der Herkunftsländer angeboten wird, für den Einsatz in Hessen ausgesucht und welche Mitsprachemöglichkeiten bestehen für zuständige hessische Stellen?
- 17. Wie werden die Konsulatslehrkräfte auf den Schulalltag in Hessen insbesondere in sprachlicher, kultureller und didaktischer Hinsicht vorbereitet? Soweit Angebote von hessischer Seite bestehen, diese bitte für die Jahre 2016 und 2017 auflisten.
- 18. Wie werden Konsulatslehrkräfte vergütet und welche sozialversicherungsrechtlichen Pflichten und Ansprüche haben sie in Deutschland?
- 19. Welche dienst- und disziplinarrechtlichen Regelungen gelten für Konsulatslehrkräfte und wie werden diese durchgesetzt?
- 20. Welche Mitwirkungsmöglichkeiten im Rahmen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes haben Lehrkräfte, die im Auftrag der Herkunftsländer tätig werden?
- 21. Welche Möglichkeiten der Übernahme in den hessischen Schuldienst bestehen für Konsulatslehrkräfte?
- 22. Welche Schulbücher kommen im herkunftssprachlichen Unterricht, der in Verantwortung der Herkunftsländer angeboten wird, zum Einsatz und wie wird die Übereinstimmung der eingesetzten Unterrichtsmaterialien mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag gem. § 2 des Hessischen Schulgesetzes sichergestellt?
- 23. Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund der menschenrechtlichen Situation in der Türkei die Tatsache, dass die türkische Regierung durch den Konsulatsunterricht unmittelbar Einfluss auf Unterrichtsinhalte an hessischen Schulen nimmt?
- 24. Wie will die Landesregierung einen besseren Kompetenzerwerb in der Herkunftssprache erreichen und welche konkreten Pläne existieren, den herkunftssprachlichen Unterricht als zweite oder dritte Fremdsprache anzubieten, bzw. an welchen Schulen wird der herkunftssprachliche Unterricht bereits als zweite oder dritte Fremdsprache angeboten?
- 25. Welche Plane existieren, den herkunftssprachlichen Unterricht in weiteren Sprachen etwa in Dari, Paschto oder Kurdisch anzubieten?
- 26. Beabsichtigt die Landesregierung, die unter dem ehemaligen Ministerpräsidenten Roland Koch (CDU) eingeleitete Politik, sich schrittweise aus der Verantwortung für den herkunftssprachlichen Unterricht zurückzuziehen, umzukehren und vermehrt Unterricht in Verantwortung des Landes anzubieten?

Wiesbaden, 23. Januar 2018